
§ Nicht als Hilfsmittel verordnungsfähige Produkte

Im täglichen Praxisalltag kommen immer wieder Fragen zur Verordnungsfähigkeit von Produkten auf, die aufgrund einer Erkrankung beim einzelnen Patienten medizinisch notwendig sein können, die aber trotzdem nicht als Hilfsmittel zu Lasten der GKV verordnet werden können.

Oft handelt es sich um nicht-verordnungsfähige Medizinprodukte, um Nichtarzneimittel oder um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, die in den eigenverantwortlichen Bereich des Versicherten fallen.

Dazu gehören beispielsweise:

- Abdecktuch
- Abwurfbehälter
- Antikratz-Handschuhe bei Neurodermitis
- Antithrombosestrümpfe
- Batterien für Hilfsmittel (z. B. Insulinpumpen, Hörgeräte)
- Biofeedback-Gerät
- Brusthütchen
- Einmalmasken
- Encasing bei Hausstaubmilbenallergie („Allergikerbettwäsche“)
- Hüftprotektoren
- Katheterlegeset
- Lagerungskissen, speziell geformte wie beispielsweise Venenkissen, Nackenkissen und -rollen, Nackenheizkissen, außerdem sogenannte Entspannungskissen, Hodenkissen, Kopfkissen, Schwangerschaftskissen und auch Sitz- bzw. Liegesäcke

- Mundpflegestift
- Neurodermitis-Anzug
- Punctum Plugs
- Reinigungsspray für CPAP-Maske
- Stack'sche Schiene
- sterile Pinzetten/Einmalpinzetten
- sterile Watteträger
- Stieltupfer
- Thera-Band
- Vaginaldehner
- Vakuum-Flasche für Aderlass

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung sich nur auf Verordnungen, die auf Namen des Patienten ausgestellt werden, bezieht. Für Materialkosten und Sprechstundenbedarf gelten gegebenenfalls abweichende Regelungen.

➔ Weitere Informationen finden Sie hier: www.kvba-wue.de » Praxis » Verordnungen » Hilfsmittel